

# Schulordnung/Benutzungsordnung der Sing- und Musikschule der Stadt Königsbrunn

vom 06.07.2021 Inkrafttreten 01.09.2021

Änderung vom	geänderte Bestimmung	Wirkung vom



# Schulordnung/Benutzungsordnung der Sing- und Musikschule der Stadt Königsbrunn

Die Schulordnung/Benutzungsordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzern.

# § 1 Aufgabe

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der "Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung.

Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

# § 2 Aufbau/Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan "Musik in der Elementar-/Grundstufe" und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in:

- 1. Elementarstufe/Grundstufe
- 2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
- 3. Ensemblefächer
- 4. Ergänzungsfächer
- 5. Studienvorbereitende Ausbildung
- 6. Kooperationen
- 7. Projekte und Veranstaltungen.



Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/ Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

# § 3 Elementarstufe/Grundstufe

1. Eltern-Kind-Gruppen/EKM in der Musikschule oder in den Kindergärten

Alter	1 - 3 Jahre
Voraussetzungen	keine
Unterrichtsform	Gruppe 1 – 14 Kinder; je nach Unterrichtseinheit
Unterrichtseinheiten	1 x je Woche
Dauer	ca. 2 Jahre

2. Musikalische Früherziehung/MFE in den Kindergärten oder in der Musikschule

Alter	4 - 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 1 – 14 Kinder; je nach Unterrichtseinheit
Unterrichtseinheiten	1 x je Woche
Dauer	ca. 2 Jahre

3. Musikalische Grundausbildung/MGA in den Kindergärten oder in der Musikschule

Alter	5 - 8 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 1 – 14 Kinder; je nach Unterrichtseinheit
Unterrichtseinheiten	1 x je Woche
Dauer	1 - 2 Jahre

4. Musikgeragogik

Alter	Senioren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 1 – 14 Teilnehmer; je nach Unterrichtseinheit
Unterrichtseinheiten	1 x je Woche
Dauer	unbegrenzt



# 5. Singklassen

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 2 – 20 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2 pro Woche
Dauer	1 – 2 Jahre

# 6. Musikalische Kooperationsprogramme (Grundschulalter)

Alter	6 bis 10 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Klassen/Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2 pro Woche
Dauer	programmbezogen

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemeinbildender Schule gestaltet.

# § 4 Instrumental- und Vokalunterricht

- 1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen
  - a) Kinder, die die Elementarfächer/Grundfächer besucht haben
  - b) Jugendliche und Erwachsene
  - c) Kinder ab 6 Jahren, die quer einsteigen wollen und die Elementarfächer nicht besucht haben
- 2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen
  - a) Streichinstrumente
  - b) Zupfinstrumente
  - c) Holzblasinstrumente
  - d) Blechblasinstrumente
  - e) Tasteninstrumente
  - f) Schlaginstrumente
  - g) Gesang

Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 5 Schülern (30/45/60 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (30/45/60 Minuten je Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter, Vorbildung und pädagogischen Gesichtspunkten so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.



### § 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumentalbzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

# § 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

# § 7 Begabtenförderung/Studienvorbereitende Ausbildung

- Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitendende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
- 2. Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst mindestens vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
  - a) Vokal-/Instrumentalunterricht: zwei Wochenstunden Einzelunterricht im Haupt- und Nebenfach
  - b) Ensemblefach
  - c) Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie
- Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung (FLP-Freiwillige Leistungsprüfung) in die Begabtenförderung/studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- 4. Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung/studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

# § 8 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertraglichen Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.



# § 9 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

# § 10 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

### § 11 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schülerinnen und Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

# § 12 Anmeldung/Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule (Anmeldebestätigung) rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahrbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Gruppenstärke der Unterrichte entscheidet die Schulleitung.

# § 13 Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

# § 14 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- 1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 15. Juni schriftlich zugehen.
- Während des Schuljahres kann die Schülerin bzw. der Schüler nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.



3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung/Benutzungsordnung nach Rücksprache mit der Schülerin/dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

# § 15 Verhinderung

Kann die Schülerin/der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

### § 16 Unterrichtsausfall

Unterrichtseinheiten, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft im laufenden Schuljahr ausfallen, werden nicht nachgegeben. Wenn im Schuljahr mehr als drei Unterrichtseinheiten wegen Verhinderung oder Krankheit der Lehrkraft ausfallen, kann ein Antrag auf Rückerstattung der ausgefallenen Unterrichtseinheiten gestellt werden. Näheres ist in der Gebührensatzung geregelt.

### § 17 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

# § 18 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

# § 19 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Fotos, Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung (z. B. Flyer, Plakate, Medien und Internet) zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Fernsehen, Rundfunk u. a.).

# § 20 Öffentliches Auftreten

Die Schülerin/der Schüler verpflichtet sich, öffentliches Auftreten sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Klangkörpern der Musikschule bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung.



# § 21 Fremdunterricht

Schülerinnen und Schülern des Bereichs Vokalunterricht, die Unterricht im Sologesang erhalten und Schülerinnen und Schülern des Bereichs Instrumentalunterricht ist es grundsätzlich untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

# § 22 Instrumente

Grundsätzlich soll die Schülerin/der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden. Näheres ist in der Gebührensatzung/Entgeltordnung festgelegt.

# § 23 Bescheinigung

Den Schülerinnen und Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

### § 24 Unfallversicherung

Die Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

# § 25 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung/Benutzungsordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Schulordnung für die Sing- und Musikschule der Stadt Königsbrunn vom 01.09.2015 außer Kraft.

Königsbrunn, den 06.07.2021

Franz Feigl

1. Bürgermeister